

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Kind ist, wer noch nicht 14, Jugendlicher, wer vierzehn, aber noch nicht 18 Jahre alt ist!



**JUGENDPFLEGE
STADT STOCKACH**
Stadtjugendpflege Stockach
Adenauerstr. 4, 78333 Stockach
Tel.: 07771/802-189
Fax: 07771/5788
E-Mail: m.darin@stockach.de



Laut §1 (JuSchG) ist erziehungsbeauftragte Person jede Person über 18 Jahre, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt. Die erziehungsbeauftragte Person ist nicht verpflichtet alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie trägt bis zur Volljährigkeit der begleiteten Person die Verantwortung.
(Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche (§1 JuSchG))

| | | erlaubt nicht erlaubt | Beschränkungen/zeitl. Begrenzungen werden durch Begleitung einer erziehungs- beauftragten Person aufgehoben! | Kinder | Jugendliche | | Bemerkungen |
|------|---|--------------------------|--|---------------|---------------|---------------|---|
| | | | | | ab 14 Jahre | ab 16 Jahre | |
| § 4 | Aufenthalt in Gaststätten | erlaubt | | nicht erlaubt | nicht erlaubt | bis 24 Uhr | |
| § 4 | Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben | nicht erlaubt | | nicht erlaubt | nicht erlaubt | nicht erlaubt | |
| § 5 | Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen | nicht erlaubt | | nicht erlaubt | nicht erlaubt | bis 24 Uhr | Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich |
| § 5 | Anwesenheit - bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe; - bei künstlerischer Betätigung oder Brauchtumpflege | erlaubt | | bis 22 Uhr | bis 24 Uhr | bis 24 Uhr | |
| § 6 | Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten | nicht erlaubt | | nicht erlaubt | nicht erlaubt | nicht erlaubt | |
| § 7 | Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben | nicht erlaubt | | nicht erlaubt | nicht erlaubt | nicht erlaubt | Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegren- zungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken |
| § 8 | Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten | nicht erlaubt | | nicht erlaubt | nicht erlaubt | nicht erlaubt | |
| § 9 | Abgabe/Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln | nicht erlaubt | | nicht erlaubt | nicht erlaubt | nicht erlaubt | |
| § 9 | Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Wein, Bier o.ä. | nicht erlaubt | | nicht erlaubt | nicht erlaubt | erlaubt | Ausnahme: Erlaubt bei 14- und 15 Jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern) |
| § 10 | Abgabe und Konsum von Tabakwaren | nicht erlaubt | | nicht erlaubt | nicht erlaubt | nicht erlaubt | Erst ab 18 Jahre! |
| § 11 | Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: "ohne Altersbeschränkung ab 6/ab 12/ab 16 Jahre" | erlaubt | | bis 20 Uhr | bis 22 Uhr | bis 24 Uhr | Kinder unter 6 Jahre nur mit einer erziehungs- beauftragten Person. Die Anwesenheit ist grund- sätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: "Filme ab 12 Jahre". Anwesenheit ab 6 Jahre in Begleitung einer per- sonensorgeberechtigten Person (Eltern) gestattet. |
| § 12 | Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: "ohne Altersbeschränkung ab 6/ab 12/ab 16 Jahre" | erlaubt | | erlaubt | erlaubt | erlaubt | |
| § 13 | Spielen an elektronischen Bildschirmgeräten ohne Ge- winnmöglichkeiten nur nach den Freigabekennzeichen: "ohne Altersbeschränkung ab 6/ab 12/ab 16 Jahre" | erlaubt | | erlaubt | erlaubt | erlaubt | |